

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 5,85 € |
| b) aus Hauskläranlagen
je m ³ eingesammelten Fäkalschlamms. | 55,34 € |
| c) zuzüglich einer Grundgebühr von
bei einer Abfuhr bis 6 m ³ Abwassers/Fäkalschlamms. | 76,41 € |
| Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr
bei einer über 6 m ³ hinausgehenden Menge
je m ³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms. | 16,66 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Burgdorf, den 11.12.2014

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann
(Bürgermeister)